



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden** (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016), nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Zu Artikel I Z 5 (§ 37 Abs. 3 StPO):

Die Neuregelung der Zuständigkeit kraft Zusammenhangs durch Abstellen auf den Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtswirksamen Anklage anstatt auf den zeitlich früheren Tatvorwurf wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist deutlich praktikabler und trägt der außerordentlichen Belastung Rechnung, der etwa das Landesgericht Klagenfurt seit mehreren Jahren durch Großverfahren ausgesetzt ist. Die ohnedies komplexen Verfahren wurden nach der in Geltung stehenden Fassung des § 37 Abs. 3 durch die Verpflichtung zur Einbeziehung früher anhängig gewordener Verfahren noch weiter aufgeblättert. Die neue Fassung des § 37 Abs. 3 sollte sich auf die im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz in den letzten Jahren deutlich spürbare Mehrbelastung der Staatsanwältinnen / Staatsanwälte und in Strafsachen tätigen Richterinnen / Richter zumindest mit Blick auf den Entfall der Verpflichtung zur Einbeziehung früher anhängig gewordener Verfahren in die Vielzahl der noch abzuhandelnden Großverfahren positiv auswirken.

Zu Artikel I Z 7 bis 9 (§§ 59 Abs. 1 bis 3 und 174 Abs. 1 StPO):

Der Verdeutlichung des ohnehin gesetzlich bereits festgeschriebenen Rechts des festgenommenen Beschuldigten auf zum Kontakt mit einem Verteidiger (§ 59 StPO) in Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand der Europäischen Kommission vom 8. Juni 2011 kann mit Blick auf die Verpflichtung der Justiz zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens nur positiv begegnet werden. Abzuwarten bleibt, ob die in Haftakten zu beobachtende Tendenz,

das Angebot der bereits bestehenden Journaldienste der Rechtsanwaltskammern auf anwaltlicher Beratung nach der Festnahme nicht anzunehmen, durch die Neuregelung eine Veränderung erfahren wird.

Zur vorgeschlagenen Schärfung der Beschuldigtenrechte bleibt festzuhalten, dass eine generelle notwendige Verteidigung des Beschuldigten bei der kontradiktatorischen Vernehmung offenbar weiterhin nicht angedacht ist.

Zu Artikel I Z 12 (§ 198 Abs. 2 Z 3 StPO):

Die Ausweitung der Möglichkeit eines diversionellen Vorgehens im Falle der fahrlässigen Tötung eines Angehörigen auch auf erwachsene Beschuldigte, sofern die Bestrafung im Hinblick auf die bei diesen durch den Tod des Angehörigen bereits verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint, ist ein rechtspolitischer Vorschlag und wird eine ebensolche Entscheidung des Gesetzgebers sein. Aus der forensischen Praxis darf dazu hier angemerkt werden, dass jene tatsächlich sehr vereinzelten Fälle – etwa die fahrlässige Tötung des eigenen Kindes durch Vernachlässigung der Aufsicht – aufgrund der ihnen anhaftenden Tragik über die Jahre im Gedächtnis haften bleiben.

Zu Artikel I Z 13 bis 16 (§§ 209a Abs. 1 und 4, 209b Abs. 1, 514 Abs. 12 StPO):

Die Überführung der sogenannten Kronzeugenregelung von einem zeitlich begrenzten in den dauernden Rechtsbestand der StPO ist ebenfalls eine rechtspolitische Entscheidung. Aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz gibt es, soweit von hier aus beurteilbar, keine Erfahrungswerte mit Kronzeugen im Strafverfahren.

Zu Artikel I Z 17 und 18 (§§ 212 Z 8, 215 Abs. 3 und 485 Abs. 1 Z 2 StPO):

Die Schließung der Rechtsschutzlücke der mangelnden Bekämpfbarkeit einer zu Unrecht erfolgten Fortsetzung eines Verfahrens nach vorläufigem Rücktritt von der Verfolgung, ohne dass die hiefür in § 205 Abs. 2 StPO oder § 38 Abs. 1 oder 1a SMG normierten Voraussetzungen vorliegen, durch Schaffung eines weiteren Einspruchsgrundes gegen die Anklageschrift für den Anklagten in Schöffengerichts- und Geschworenenverfahren und Einräumung der Möglichkeit für den Einzelrichter des Landesgerichtes bzw. des Bezirksgerichtes, den Strafantrag aus diesem Grund zurückzuweisen, muss aus systematischen Gründen begrüßt werden, wenn auch nicht unerwähnt bleiben soll, dass dieser neue Rechtsschutz auf Dauer die Arbeitsbelastung der Oberlandesgerichte noch weiter steigern wird.

Zu Artikel I Z 20 und 22 (§§ 294 Abs. 5 und 471 StPO):

Ausdrücklich begrüßt wird die Schließung der durch das Analogieverbot des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2008 entstandenen Lücke betreffend die Sitzungspolizei im Rechtsmittelverfahren durch Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen aus dem schöffengerichtlichen Verfahren in die Bestimmung über das Berufungsverfahren (§ 294) und in die Verweisunsnorm des § 471. Gerade bei den - verglichen mit den BI-Senaten

der Landesgerichte und mit dem Obersten Gerichtshof – am stärksten mit Verhandlungstätigkeit belasteten Oberlandesgerichten ist die gesetzliche Festschreibung der Sitzungspolizei eine unabdingbare legistische Maßnahme, die die Verhandlungsführung erleichtern und Rechtssicherheit schaffen wird

Der Vorsitzende:

Dr. Manfred Scaria

Elektronisch gefertigt !